

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 70.

Freitag den 11. März.

1870.

Versteigerung von Baupläzen.

Wir beabsichtigen die 3 noch unverkauften **Villenbaupläze** auf der Rosenthalseite der **Böllnerstraße** von 4860, 5320 und 7240 □ Ellen Flächeninhalt an die Meistbietenden zu **versteigern** und beraumen hierzu Termin an Rathsstelle auf **Donnerstag den 17. d. Mon. Vormittags 11 Uhr** an.
Mit der Versteigerung wird pünctlich zur angegebenen Stunde begonnen und dieselbe bezüglich jedes einzelnen ausgetretenen Bauplatzes geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen.
Die Versteigerungsbedingungen und der Parcellirungsplan liegen in unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 3. März 1870.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Holzpflanzen = Verkauf.

Im **Connewitzer** Revier werden im bevorstehenden Frühjahr folgende **Holzpflanzen** zum Verkauf gegen sofortige Baarzahlung gestellt, nämlich:

30	Schock	6—10' hohe Eichenpflanzen à Schock	3—6 ^{sp} ,
60	=	4—8' = Eichenpflanzen à	= 1/2—2 =
10	=	4—8' = Fichtenpflanzen à	= 5—10 =
1	=	3—5' = Balsamsichten zu 15 ^{sp} .	

Reflectanten wollen sich deshalb an Herrn **Revierförster Schönherr** in **Connewitz** wenden.
Leipzig, am 8. März 1870.
Des Rathes Forst-Deputation.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten vom 9. März 1870.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Herr Vorsteher **Abv. Dr. Georgi** eröffnete die Sitzung mit Theilungen aus der Registrande und brachte zunächst folgendes Schreiben des Rathes zur Verlesung:

„In Ihrem Schreiben vom 12./18. huj. haben die Herren Stadtverordneten, anknüpfend an die Thatsache, daß wir dem Herrn **Dr. Knauer** „vorbehaltlich Ihrer Zustimmung“ ein Umzugsgeld von 150 Thlr. verwilligt, den Antrag uns gerichtet, in Zukunft bei Anstellung von Lehrern ohne vorherige Zustimmung dem Anzustellenden ein Umzugsgeld zu versprechen.“

Wir bedauern, diesem Antrage nicht entsprechen zu können. Wenn wir mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung einem Lehrer oder einem sonst zu berufenden Beamten eine pecuniäre Zusage machen, sei dies ein Umzugsgeld, ein erhöhter Gehalt, oder sonst eine pecuniäre Leistung, so stehen wir damit weder die Rechte der Gemeindevertretung, noch die Befugnisse des Rathes, der gesetzlich die Verwaltung zu führen hat. Wohl aber würden wir uns factisch der Möglichkeit rauben, diejenigen Verhandlungen zu führen, welche der Beförderung eines Lehrers vorausgehen haben. Auch wäre in der That nicht abzusehen, warum diese gesetzlich nirgends begründete Beschränkung sich nur auf das Umzugsgeld der Lehrer beziehen sollte, und nicht vielmehr auf jede im Laufe von Verhandlungen zu machende pecuniäre Zusage, die nach der Städteordnung ihrer Ausführung der Verwilligung der Gemeindevertretung bedarf. Wir müssen daher den von den Herren Stadtverordneten gestellten Antrag ablehnen.“

Der Herr Vorsteher bemerkte dazu, daß der Antrag nur ein Wunsch gewesen sei, eingegeben von der Erwägung, daß es nicht im Interesse der städtischen Verwaltung erscheine, wenn das Stadtverordneten-Collegium unter Umständen ein vom Rathe nach Außen gegebenes Versprechen desavouiren müsse. Sollte der Stadtrath hierauf nicht eingehen, so sei er in seinem formellen Rechte, und es werde dabei Beruhigung zu fassen sein, das Collegium werde aber durch die Ablehnung auch von jeder Rücksichtnahme in derartigen Fällen entbunden.

Herr **Vizevorsteher Näser** schließt sich dieser Ansicht an und zieht einen Vergleich mit der vom Collegium früher geäußerten Vorlegung eines Programms für Schulbauten. Auch

hier habe der Rath aus formellen Gründen abgelehnt, und gleichwohl dürfte bei ihm schon jetzt die Ansicht Platz greifen, daß die Schnelligkeit der städtischen Verwaltung wesentlich gefördert werde, wenn man sich zunächst über das Bauprogramm verständige. So wolle er auch hier hoffen, daß der Rath das Zweckmäßige des vom Collegium ausgesprochenen Wunsches noch erkennen werde. Einstimmig wird hierauf bei dem Schreiben des Rathes Beruhigung gefaßt.

In seinem Rückschreiben auf die Budgetschrift der Stadtverordneten erklärt der Rath zu den Conten

2 sein Einverständnis mit Streichung des Ansatzes für Arbeitsbücher,

3, daß dieses Conto nach Aufhebung der Communalgarde beseitigt, der Expedient Herr Spühr dann in Conto 1 unter B mit aufzuführen sein werde, und die an ärmere Bürger gelieferten Dienstgewehre alsdann zurückgefordert werden sollen,

5, daß der Rath über die eintretenden Pensionierungen dem Collegium alljährlich die nöthigen thatsächlichen Verhältnisse mittheilen wolle,

7, daß er bei der Ablehnung der Gehaltserhöhung für die Directoren der I. Bürger-, so wie der I. und II. Bezirksschule zur Zeit Beruhigung fasse, desgleichen bei der Abminderung des Beleuchtungsaufwandes für die I. und IV. Bürgerschule auf je 25 Thlr., dagegen bei dem für die III. Bürgerschule, welche jetzt aus 3 Gebäuden bestehe, bei den postulirten 70 Thlr. beharren möchte.

Einstimmig werden letztere verwilligt.

Bei der Abstreichung von 400 Thlr. Reparaturaufwand für die V. Bürgerschule faßt der Rath zur Zeit Beruhigung.

Dem Antrage, die Heizung in den sämtlichen Schulen mehr mit den äußeren Temperaturverhältnissen in Einklang zu bringen, hat der Rath durch entsprechende Weisung statt gegeben; macht aber auf die Schwierigkeit der Durchführung aufmerksam.

Zum Conto

8 will er sich bei der Herabsetzung des Heizungs- und Beleuchtungsaufwandes für das Waisenhaus von 300 Thlr. auf 250 Thlr. beruhigen, postulirt aber nochmals die vom Collegium gestrichenen 25 Thlr. für Aufdinge- und Lossprechegebühren unter der durch die Gesetzgebung bedingten veränderten Bezeichnung: zu Unterstützung von Lehrlingen, weil die Waisenhausverwaltung, um die Waisen zu tüchtigen Meistern bringen zu können, öfters einer Unterstützung zu Bezahlung von Lehrgeld, oder eines Lehrbettes ic. bedürfe.

Nachdem Herr **Vizevorsteher Näser** bemerkt, daß zu diesem